

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Saarländischer Flüchtlingsrat e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarlouis.
- (ü) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Der Saarländische Flüchtlingsrat ist aus dem Arbeitskreis Asyl Saar hervorgegangen und setzt dessen Arbeit fort.

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge, insbesondere für politisch, ethnisch, religiös oder geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgte,
 - b) die Förderung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kooperation aller in der Flüchtlingsarbeit Tätigen im Saarland, die Förderung der Gründung von Initiativgruppen und Beratungsstellen im Flüchtlings- und Migrationsbereich im Saarland, die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsorganisationen und -räten auf Landes- und Bundesebene sowie mit kommunalen und regionalen Zusammenschlüssen, Einzelpersonen, Institutionen und Beratungsstellen, soweit die Genannten gleichgerichtete Ziele haben, das Betreiben einer Geschäftsstelle und die Bereitstellung von Schulungs- und Informationsmaterial für alle in der Flüchtlingsarbeit Tätigen im Saarland. Der Saarländische Flüchtlingsrat übernimmt insbesondere auch die bisherigen Mandate des Arbeitskreises Asyl - z.B. bei Pro Asyl und im Kontaktausschuss für Flüchtlingsfragen im Saarland.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen oder in der Mitgliederversammlung zu Protokoll gestellten Aufnahmeantrag.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung sofort oder der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Eventuelle Bedenken gegen die Aufnahme berichtet der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung, die dann über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (3) Vereinsmitglieder können werden: natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Kirchengemeinden und verfasste religiöse Gruppen, die den Vereinszweck unterstützen.

§ 6 - Stimmrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht natürlicher Personen ist nicht auf andere übertragbar.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Über die Art und Weise der Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

§ 9 - Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung. Er wird mit Zugang der Erklärung zum Ende des jeweils laufenden Monats wirksam. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 - Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen, nimmt den Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (3) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich. Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben, können auch per E-Mail geladen werden.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Soweit Regularien des Vereins behandelt und beschlossen werden sollen, ist dies unter genauer Bezeichnung der Punkte in der Einladung anzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Fragen des Vereins. Sie kann alle Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz oder der Satzung ergibt. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung erfolgen schriftlich. Ansonsten erfolgen Abstimmungen auf Antrag von zwei der anwesenden Mitglieder geheim.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder zehn Mitglieder des Vereins dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14 - Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen

Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins sein.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Buchführung und Mittelverwendung sowie den Jahresabschluss, den Kassenbestand und die Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 - Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es erfolgt Einzelwahl. Blockwahl ist zulässig. Gewählt ist die Person oder die Liste, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(5) Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.

(6) Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel zwischen den Mitgliederversammlungen statt.

(7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einrichten und Bereiche der Geschäftsführung an sie abgeben. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand verantwortlich. Vereinsangestellte dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 16 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Leitung der Versammlung, Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Bearbeitung und Ausführung der flüchtlingspolitischen Aufträge der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Organisation und Koordination der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Stellungnahmen zu ausländer- und asylpolitischen Angelegenheiten sowie zu den damit verbundenen Fragen der Menschen- und Bürgerrechte und die Koordination der Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit auf Landes- und Bundesebene, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die der Verein mit mehr als 20.000 € auf einmal oder im Jahreswert verpflichtet wird, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 - Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl e.V. Frankfurt, der ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Im Falle der Liquidation sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Regeln über den Vorstand gelten für sie entsprechend.

§ 18 - Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarlouis